

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 03. Dezember 2020- Seite 1

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Haldensleben, den 26. November 2020

Widerruf der Allgemeinverfügung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 in Haldensleben

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), beide in der jeweils geltenden Fassung, widerruft die Stadt Haldensleben die Allgemeinverfügung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 in Haldensleben vom 26.11.2019 (Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben vom 12.12.2019) und ihre 1. Änderung vom 16.03.2020 (Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben vom 26.03.2020).

Begründung:

Wegen der seit 11.03.2020 von der WHO ausgerufenen Coronavirus-Pandemie und der weiterhin nicht vorhersehbaren Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt hat sich die Stadt Haldensleben dazu entschlossen, den Sternemarkt (Weihnachtsmarkt 05.-20.12.2020) abzusagen. Da somit der besondere Anlass nach § 7 Abs. 1 LÖff-ZeitG LSA weggefallen ist, ist eine Sonntagsöffnung am 06.12.2020 nicht mehr gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

In Vertretung



Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Haldensleben, den 25. November 2020

**Allgemeinverfügung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 in Haldensleben**

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) i.V. mit den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), beide in der jeweils geltenden Fassung, erlaubt die Stadt Haldensleben, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LöffZeitG LSA aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag im Jahr 2021 geöffnet werden:

1. Verkaufssonntag:

Altstadtfest 29. August 2021

2. Geöffnet werden darf in der Stadt Haldensleben (Innenstadt) im Zeitraum

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. An dem Sonnabend vor dem unter Punkt 1. genannten Sonntag wird die Öffnung bis 24.00 Uhr erlaubt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Um den Möglichkeiten und Erfordernissen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen, zu denen die Stadt Haldensleben berechtigt ist. Verkaufsstellen dürfen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

In Vertretung



Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin